

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW

Kollegiale Hochschulleitungsstrukturen über das geplante Hochschulzukunftsgesetz sichern und weiterentwickeln

In einem im Juli 2013 verfassten Positionspapier hat die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen kollegiale Hochschulleitungsstrukturen grundsätzlich in Frage gestellt. Man fordert die Konzentration wesentlicher Entscheidungsbefugnisse ausschließlich auf die Personen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Rektorin oder des Rektors. Damit einhergehen soll eine entsprechende Schwächung der bewährten Kanzlerrolle. Derartige Forderungen können nicht unkommentiert bleiben:

A) Monokratische Ausrichtung vermeiden und Professionalität sicherstellen

Bei ihrer internen Entscheidungsfindung haben Hochschulleitungen stets verschiedene Perspektiven in den Blick zu nehmen – vornehmlich akademisch-wissenschaftliche, wissenschaftsethische, gesamtgesellschaftliche, aber auch administrative, rechtliche, haushaltstechnische etc. Diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen gilt es, in kollegialer Atmosphäre gegeneinander abzuwägen um zu abgewogenen Beschlüssen zu finden. In dem dazu notwendigen Diskurs bringen die Präsidiums- bzw. Rektoratsmitglieder unterschiedliche, letztlich komplementäre Kompetenzen ein. Nur so lässt sich eine professionelle, an die jeweilige Fachlichkeit geknüpfte Aufgabenwahrnehmung sichern. Einsame Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Rektorin oder des Rektors mögen zwar im Einzelfall zu schnelleren, keineswegs aber zu effektiveren Beschlüssen führen.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass komplexe administrative Aspekte nicht unterschätzt werden dürfen. Sie sind auf Augenhöhe in die Beratungen der Hochschulleitung einzubeziehen. Nur so bleiben Professionalität und eine ganzheitliche Problembetrachtung gewahrt. Hier wirken die fakultativen Vorgaben des § 15 Abs. 2 HG bereits heute bedenklich einschränkend. Kanzlerinnen und Kanzler stehen für administrative Sachkompetenz. Bereits vor Amtsantritt verfügen sie regelmäßig über langjährige Führungserfahrung in der Hochschul-, teilweise auch zusätzlich in der Landes- oder der Kommunalverwaltung. Ihre Qualifikations- und Karrierewege unterscheiden sich damit grundlegend von denen der übrigen Präsidiums- bzw. Rektoratsmitglieder, die sich überwiegend aus dem Kreis der Hochschullehrer rekrutieren.

Nahezu alle strategischen Entscheidungen einer Hochschule sind eng mit administrativen Bedingungen verknüpft. Im Zuge der Hochschulautonomie gewinnt administrative Sachkompetenz innerhalb der Hochschulleitung zunehmend an Bedeutung. Nicht zuletzt die Einführung und Bewirtschaftung von Globalhaushalten, die spätere Umstellung der Rechnungslegung, aber auch eine diversifizierte Finanzierungsstruktur stellen heute beispielsweise komplexere Anforderungen an ein modernes hochschulisches Ressourcenmanagement, inklusive einschlägiger Dokumentations- und Nachweispflichten. Ähnliches gilt für sämtliche weiteren Verwaltungsprozesse. Zudem verpflichtet § 5 Abs. 2 HG die Hochschulen zu einer wirtschaftlichen, effektiven Mittelverwendung. Solche Vorgaben adressieren insbesondere die Fachkompetenz und den Verantwortungsbereich der Kanzler. Gerade selbständige Hochschulen benötigen heutzutage eine starke Kanzlerin bzw. einen starken Kanzler innerhalb des Leitungsgremiums.

Traditionell sichern Kanzlerinnen und Kanzler – diese Funktionsbezeichnung sollte den Begriff „Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung“ wieder ersetzen – einen sachadäquaten Vollzug einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen. Zudem haben sich Kanzlerinnen und Kanzler in ihrem Verantwortungsbereich stets als kompetente Ansprechpartner für Prüf- und Aufsichtsbehörden

Sprecher: Heinz-J. Henkemeier
Tel. +49 2371 566-121
henkemeier@fh-swf.de

Sprecher: Rolf Pohlhausen
Tel. +49 231 9112-104
rolf.pohlhausen@fh-dortmund.de

Referent: Christian Renno
Tel. +49 231 9112-359
christian.renno@fhdortmund.de

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW

den wie den Landesrechnungshof oder das Wissenschaftsministerium und zugleich als sachkundige Vertreter der Interessen ihrer Hochschulen bewiesen.

B) Bisherige Dienstvorgesetzeneigenschaft des Kanzlers für Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat sich bewährt

Aufgabenprofile, typische Karrierepfade und daraus resultierende Bedürfnisse von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung andererseits unterscheiden sich vielfach grundlegend. Nicht umsonst sieht das LPVG unterschiedliche Personalvertretungen für beide Beschäftigtenkategorien vor.

Die bisherige Zuordnung der Verantwortung für die Beschäftigten i.S.d. § 47 HG ist sachgerecht. Gegenüber anderen Hochschulleitungsmitgliedern besitzen Kanzlerinnen und Kanzler i.d.R. eine höhere Affinität zu dienst- oder tarifrechtlichen Fragen. Gerade die rechtlichen Rahmenbedingungen der Personalarbeit gewinnen zunehmend an Komplexität. Daher vertreten Kanzlerinnen und Kanzler auch die Hochschulen im Arbeitgeberverband des Landes (AdL). Sie verfügen über gewachsene Erfahrung in der Stellenbewirtschaftung, Leitung von Verwaltungseinheiten, Change-Management und nehmen Personalentwicklung ernst. Moderne Instrumente und Konzepte der Personalentwicklung haben daher bislang auch stärker Einzug in die Verwaltungsbereiche als in den Wissenschaftsbereich gefunden.

Welche tatsächlichen Vorteile sollte die von den Rektorinnen und Rektoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten geforderte Verlagerung der Dienstvorgesetzeneigenschaft somit für die Hochschule insgesamt, aber insbesondere für die betroffenen Beschäftigten in Technik und Verwaltung selbst bieten? Verweise der Landesrektorenkonferenz auf die einschlägigen Regelungen des FHGöD greifen zu kurz. Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsfachhochschulen weisen gänzlich andere Karrierewege und damit einhergehende Kompetenzprofile auf als ihre Kolleginnen und Kollegen an übrigen Hochschulen. Sie verfügen vor ihrer Ernennung traditionell über eine langjährige Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung. Bewerber müssen zwingend bereits in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sein. Die Entscheidung über die Besetzung der Präsidentenstellen der nordrhein-westfälischen Verwaltungshochschulen trifft zudem die Landesregierung (vgl. § 9 Abs. 4 FHGöD).

C) Vergabe des Kanzleramtes auf Zeit in monokratischer Hochschulleitung

Sollte den Forderungen der Landesrektorenkonferenz nachgekommen und Hochschulleitungen zukünftig monokratisch statt kollegial organisiert werden, bliebe fraglich, was dann noch die Übertragung des Amtes eines Hochschulkanzlers in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis rechtfertigen könnte. Als dann rein ausführende Instanz, die dem früheren Verwaltungsdirektor als ständigem Vertreter des Kanzlers gleicht, wäre eine Abweichung vom Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums wohl nicht mehr verfassungskonform zu begründen.

Sprecher: Heinz-J. Henkemeier
Tel. +49 2371 566-121
henkemeier@fh-swf.de

Sprecher: Rolf Pohlhausen
Tel. +49 231 9112-104
rolf.pohlhausen@fh-dortmund.de

Referent: Christian Renno
Tel. +49 231 9112-359
christian.renno@fhdortmund.de